

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 2 (1894)

Heft: 1

Vereinsnachrichten: Schweiz. Centralverein vom Roten Kreuz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Besondere Bedeutung für den Gesamtbegriff „Rotes Kreuz“ gewinnt das neue Jahr durch die in Aussicht stehende neue Heeres-Organisation, welche u. a. den Organen des Roten Kreuzes eine viel präzisere und mit Rücksicht auf die Einstellung in dem Heeres-Organismus schärfer umschriebene Stellung zuweist. Wir werden uns diesen Neuerungen anzupassen haben und die Redaktion wird es sich zunächst angelegen sein lassen, in einer vergleichenden Darstellung der jetzigen und neuen Heeres-Organisation die Stellung der Sanitätstruppe und ihrer Unterstützungen, der Landsturm sanität und des Roten Kreuzes, zu veranschaulichen.

Wir schließen unsern Neujahrsgruß mit der zuverlässig ausgesprochenen Erwartung, welche der Verfasser des ersten Jahresberichtes des aargauischen Roten Kreuzes zum Ausdruck gebracht hat:

„Mag der Ernst der kommenden Tage bringen was er will, er soll in unserem kleinen Lande nicht nur die Liebe zu den Waffen, sondern auch die Waffen der Liebe bereit finden, welche die Schrecken des Krieges zu mildern und die geschlagenen Wunden wieder zu heilen sucht!“



Schweiz. Centralverein vom Roten Kreuz.

Auszug aus dem Protokoll der Delegiertenversammlung vom 12. Juli 1893 in Olten.

1. Eröffnung der Versammlung durch den Präsidenten, Herrn Dr. Stähelin in Aarau, mit einer kurzen Darlegung der heutigen Tatsachen und unter Hinweis darauf, daß eine frühzeitige Abberaumung der Sitzung mit Rücksicht auf die schwierigen Unterhandlungen mit den Samaritern nicht möglich gewesen sei.

2. Ihre Abwesenheit haben entschuldigt: die Herren Centralkassier Dr. Pestalozzi, Vize-präsident Haggemannacher, Hirzel-Burkhardt, Pfarrer Wizmann, Stadtrat Schlatter (sämtlich in Zürich), sowie Herr Pfarrer von Ah in Kerns.

3. Genehmigung und Verdaufung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung.

4. Durchberatung und Vereinigung der neuen Statuten und des Geschäftsreglementes, sowie der Vereinbarung mit dem schweiz. Samariterbund (alle drei sind im gemeinsamen Organ im Wortlaut erschienen oder werden noch erscheinen); alle drei Verhandlungsgegenstände werden im wesentlichen nach den Anträgen der Centraldirektion angenommen.

5. Neuwahl der Centraldirektion. Nach dem Wortlaut der neuen Statuten sind 11 Mitglieder zu wählen; bei geheimer Stimmabgabe gehen in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen aus der Wahl hervor die Herren:

Dr. Stähelin, Aarau, als Präsident.

Regierungsrat von Steiger, Bern

Prof. Dr. Socin, Basel

Pfarrer Wernly, Aarau

Advokat Haggemannacher, Zürich

Dr. Kummer, Aarwangen

Oberstbrigadier de Montmollin, Neuenburg

Prof. Dr. Krönlein, Zürich

Dr. Haltenhoff, Geif

Pfarrer von Ah, Kerns

Mitglieder
s
s
s

6. Rechnungspassation. Über die Jahresrechnung pro 1891, abgelegt von Herrn Dr. Pestalozzi-Pfiffer, referiert Herr a. Stadtrat Knus Nameus der Sektion Winterthur. Die Rechnung wird genehmigt. Sie erzeugt folgende Ziffern: Saldo 32,087 Fr. 60; Zinsen 1166 Fr. 09; Jahresbeiträge 8929 Fr. --; Total Einnahmen 42,182 Fr. 69. Ausgaben 318 Fr. 75. Vermögensvortrag auf 1892: 41,863 Fr. 94.

7. Als Rechnungspassator für die neue Periode wird die Sektion Neuenburg bezeichnet.

8. Eine Anregung, das unter dem Patronat des schweiz. Militärsanitätsvereins und des schweiz. Samariterbundes von Dr. Mürsel redigierte Blatt „Unter dem Roten Kreuze“

als offizielles Organ des Centralvereins zu erklären, wird der Centraldirektion zu gutfindender Erledigung zugewiesen.

9. Als geeigneter Ort für die Abhaltung der Delegiertenversammlung wird Olten beibehalten.

10. Bei stark gelichteten Reihen wird schließlich die Angelegenheit H. D. der Centraldirektion zur Prüfung und Antragstellung überwiesen.

Über die Verhandlungen der **Direktionsitzung vom 14. Nov. 1893** haben wir der Hauptfache nach bereits in Nr. 22 (Jahrgang 1893) unseres Organs Bericht erstattet; es wäre noch folgendes nachzutragen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung (Olten, 12. Juli 1893).
2. Die nächste Direktionsitzung soll Mitte Januar 1894 stattfinden.
3. Beschlussfassung betr. Ehrengeschenk H. D.

Außerdem eine Anzahl von Verfügungen untergeordneterer Bedeutung (Sammlung von Schriftstücken und Drucksachen in einem Archiv, Beschaffung in- und ausländischer, auf das Rote Kreuz und seine Bestrebungen Bezug habender Litteratur, Abonnement des „Bulletin international“ für jedes Departement, Gesuch an die schweizerischen Behörden um Erleichterungen in der Abgabe des Lehrbuches für die schweizerische Sanitätsmannschaft).

Statuten des schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz.

§ 1. Der schweizerische Centralverein vom Roten Kreuz stellt sich die Aufgabe, die freiwillige Hilfsfähigkeit für den Sanitätsdienst im Kriegsfalle zu organisieren und möglichst nutzbar zu machen.

§ 2. Die Lösung dieser Aufgabe wird in Friedenszeiten angestrebt durch:

- a. Anlegung eines Fonds;
- b. Auschaffung von Gegenständen zur Pflege von Verwundeten und Kranken;
- c. Ausbildung von Hilfspersonal;
- d. Statistische Erhebungen über bereits vorhandenes Hilfspersonal und Krankenmobilier, sowie über geeignete Lazarettlokalitäten;
- e. Neuerstellung von solchen;
- f. Unterstützung und Anregung der Thätigkeit von Vereinen für Kranken- und Gesundheitspflege und Rettungswesen, welche geeignet und geneigt sind, im Kriegsfall den Zwecken des Roten Kreuzes zu dienen.

§ 3. Für den Kriegsfall stellt sich der schweizerische Centralverein vom Roten Kreuz dem Bundesrate zur Verfügung. Er trifft alle Vorbereitungen für den Fall, daß er von dieser Behörde als offizielle Centralstelle für die freiwillige Sanitätshilfe bezeichnet werden sollte.

Er setzt sich mit dem internationalen Komitee des Roten Kreuzes in Genf und durch dieses mit den Vereinen und Gesellschaften des Roten Kreuzes in andern Ländern in Verbindung.

§ 4. Beußt besserer Erreichung der Zwecke des Roten Kreuzes, sowie gleichmäßiger Beteiligung aller Landesgegenden wird die Bildung von Lokalvereinen und, wo das Bedürfnis vorliegt, der Zusammenschluß solcher zu Kantonalvereinen angestrebt. Diese Sektionen geben sich im Rahmen der Statuten des Centralvereins ihre eigene Organisation, welche der Direktion desselben zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen ist.

§ 5. Der Centralverein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

§ 6. Aktivmitglieder sind:

- a. Die Kantonal-, resp. Lokalsektionen vom Roten Kreuz, welche eine Kopfzahl von mindestens 10 Personen aufzuweisen haben;
- b. Der schweizerische Samariterbund, gemäß der mit ihm getroffenen besonderen Vereinbarung, sowie außerhalb desselben stehende Samaritervereine.

Die Kantonal-, resp. Lokalsektionen entrichten von jedem ihrer zahlenden Mitglieder einen Jahresbeitrag von 50 Ct. an die Centralkasse.

Die Sektionen des Samariterbundes sowie die übrigen Samaritervereine sind zu einem Beitrag nicht verpflichtet.

§ 7. Passivmitglieder sind:

- a. Diejenigen Personen, ohne Unterschied des Geschlechts, welche weder einer kantonalen

- noch Lokal-Sektion angehören, jedoch sich zur Leistung eines Jahresbeitrages von mindestens 1 Fr. verpflichten oder einen einmaligen Betrag von 50 Fr. leisten;
- b. Behörden oder Vereine, welche als Gesamtheit einen Jahresbeitrag von mindestens 5 Fr. leisten.

Für diejenigen Behörden und Vereine, welche einer Lokal-, bezw. Kantonalsektion beigetreten sind, ist im Minimum ein Jahresbeitrag von $2\frac{1}{2}$ Fr. an die Centralkasse zu entrichten.

Alle übrigen Beiträge (lit. a und b) fallen in die Centralkasse und werden von dem Centralquästor jeweilen bei Übersendung des Jahresberichtes erhoben.

§ 8. Ehrenmitglieder, welche das Recht haben, der Delegiertenversammlung (§ 9) mit beratender Stimme beizuwohnen, werden von dieser auf Antrag der Direktion oder auf den Vorschlag von mindestens zwei Sektionen ernannt.

§ 9. Das gesetzgebende, beschlußfassende und die Direktion kontrollierende Organ des Centralvereins ist die Delegiertenversammlung, welche im Mai oder Juni jeden Jahres ihre ordentliche Zusammenkunft abhält.

In der Delegiertenversammlung wählt jede Kantonal- oder Lokalsektion

von 10 bis 50 Mitgliedern	1 Vertreter;
" 51 " 200	" 2 "
" 201 " 800	" 2 "
" 801 und mehr	" 4 "

Der schweizerische Samariterbund von je 1000 Mitgliedern 2, im ganzen jedoch nicht mehr als 6 Vertreter.

§ 10. Die Einladung zu den Delegiertenversammlungen wird den Sektionen, dem Samariterbund und den Ehrenmitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Tage der Zusammenkunft übermittelt, unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände, wobei Vorlagen von besonderer Wichtigkeit möglichst in extenso mitzuteilen sind. Anträge der einzelnen Delegationen, resp. ihrer Auftraggeber oder einzelner Mitglieder, resp. Delegierter sind der Direktion spätestens bis Ende März schriftlich einzureichen.

§ 11. Regelmäßige Geschäfte der Delegiertenversammlung sind:

- a. Entgegennahme des Jahresberichts der Direktion, sowohl über ihre eigene Thätigkeit als über diejenigen Sektionen, welche ihren Bericht jeweilen bis Ende Januar der Direktion auf Grundlage eines von dieser entworfenen Fragenschemas einzureichen haben;
- b. Abnahme der Jahresrechnung;
- c. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren jeweilen für ein Jahr;
- d. Bestimmung des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung;
- e. Beratung und Beschußfassung über Anträge der Direktion, einzelner Sektionen oder einzelner Mitglieder, resp. Delegierter;
- f. Die Wahl der Direktion, welcher in geheimer Abstimmung erfolgen soll. Die Wahl geschieht jeweilen auf eine Periode von drei Jahren.

Bei sämtlichen Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden, mit Ausnahme des Beschlusses über allfällige Auflösung des Vereins (§ 18).

§ 12. Außerordentliche Delegiertenversammlungen beruft die Direktion, wenn sie es als im Interesse des Vereins erachtet, ebenso wenn vier Sektionen es gleichzeitig verlangen.

§ 13. Die Besorgung der Vereinsangelegenheiten liegt der Direktion ob. Dieselbe besteht aus 11 Mitgliedern, von denen der Präsident und mindestens zwei Mitglieder aus einer Sektion und die übrigen aus dem ganzen Centralverein gewählt werden.

Erstere drei bilden den geschäftsführenden Ausschuß, welcher die laufenden Geschäfte zu erledigen hat. Die Direktion teilt sich zur Besorgung einzelner wichtiger Geschäftszweige und Aufgaben in Departemente, deren Arbeitsfeld und Obligkeiten durch ein besonderes Geschäftsreglement bestimmt werden.

Die Delegiertenversammlung ist berechtigt, in Kriegszeiten ihre sämtlichen Kompetenzen an die Direktion abzutreten und die Amtsdauer derselben außerordentlicherweise bis nach Ablauf des Krieges zu erstrecken.

§ 14. Der vom h. Bundesrat ernannte Chef des Hilfsvereinswesens ist von Amtes wegen Mitglied der Direktion, ebenso der jeweilige Präsident des schweiz. Samariterbundes.

§ 15. Der Präsident, in seiner Verhinderung der Vicepräsident, leitet die Direktionsitzungen und die Delegiertenversammlungen; er hat den Stichentscheid bei gleichgeteilten Stimmen.

Der Aktuar der Direktion führt auch das Protokoll der Delegiertenversammlung, welches jeweilen gedruckt den Lokal- und Kantonalsektionen zugestellt werden soll.

Die übrigen Mitglieder der Direktion haben das Recht, der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme beizuhören, sofern sie nicht selbst von einer Sektion das Mandat eines Delegierten erhalten haben.

§ 16. Der Quästor der Direktion bezieht die Fahrsbeiträge jeweilen im Februar und schließt die Rechnung auf den 31. März ab. Dieselbe passiert die Zensur der Direktion und der Rechnungsreviseure, welche ihrerseits der Delegiertenversammlung Bericht erstatten.

§ 17. Über die Anlage des Vereinsvermögens, speziell der dem Vereine zugewendeten Geschenke und Vermächtnisse, beschließt die Direktion auf Antrag des Quästors. Sie hat für dringliche Ausgaben einen jährlichen Kredit von 1000 Fr.

§ 18. Die Statuten können von jeder Delegiertenversammlung in Revision gezogen werden, wenn der diesbezügliche Antrag in der Ausschreibung angekündigt war. Wird aus der Mitte der Versammlung ein Antrag auf Revision der Statuten gestellt und erheblich erklärt, so wird derselbe in der nächsten Delegiertenversammlung in Beratung gezogen.

Auflösung des Vereins kann nur von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Delegierten beschlossen werden. In diesem Falle wird das Vereinsvermögen dem schweizerischen Bundesrat zu zweckentsprechender Verwendung übergeben.

§ 19. Durch gegenwärtige Statuten werden diejenigen vom 22. November 1886 und die „Organisation der Kantonal- und Lokalsektionen von 1888“ außer Kraft erklärt.

Also beschlossen in der Delegiertenversammlung des schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz zu Olten den 12. Juli 1893.

Namens der Delegiertenversammlung des schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz,

Der Präsident:

Dr. A. Stähelin.

Der Schriftführer:

Wernly, Pfarrer.

Swiss Samariterbund.

Kursschronik.

II. Samariterkurs Bolligen. (Vom 2. Oktober bis 3. Dezember 1893.) „Unsere Zeit charakterisiert sich dadurch, daß sie keine Zeit hat,“ so lautet ein der Wahrheit nahe kommendes Urteil eines Denkers unserer Tage. Hört man es nicht tagtäglich aus anderer Munde oder spricht man es nicht selbst aus: „Wenn ich so recht Zeit hätte, ich würde mir noch dieses und jenes Nützliche aneignen, dieses und jenes anders, besser machen?“ rc. Und es ist ja wahr: das Ringen nach Brot, Gut, Ehre u. s. f. lässt viele gar nicht zur Pflege des Idealen, menschlich und christlich Schönen kommen, und manches zu edlem Streben angelegte Menschenherz versandet in jenen niedrigen Sorgen, wie der jugendmutige Rhein fernab in den Ebenen Hollands.

Und doch, ist nicht gerade unser nun beendeter Kurs ein Beweis, daß man dennoch Zeit hat, wenn man will, zu dem, „was kommt und nicht glänzt“?

Jerusalem und Jericho sind weit, wo der edle Kaufmann, der unserer Sache den Namen gab, jenem Unglücklichen die Retterhand reichte. Aber des Geistes Streben kennt keines Ortes Grenzen. Hierüber zu uns kam als Perle in der Krone der christlichen Tugenden die thätige Menschenliebe und hat seit Jahrhunderten in mannigfacher Richtung ihre Segensarbeit entfaltet.

Doch den drei letzten Jahrzehnten unserer schnell lebenden Zeit war es vorbehalten, daß die Notwendigkeit einer raschen ersten Hilfe in Unglücksfällen allen Bevölkerungsschichten zum Bewußtsein kam. Allerdings waren es die blutigen Kriege von 1859/60, 66 und 70/71, die auf des Schlachtfeldes grausiger Wahlstatt die Unzulänglichkeit der militärischen Sanitäts-